



Brüssel, den 21. März 2024
(OR. en)

7989/24

ENT 75
MI 340
COMPET 350
IND 176
TRANS 171
DELACT 89

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2024) 0823 Final - ST 7055/24

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 14.2.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Normen für eCall
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Februar 2024 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/758¹ die oben genannte delegierte Verordnung vorgelegt.
2. Mit der Verordnung (EU) 2015/758 wurde der Einbau eines auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in allen neuen Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 ab dem 31. März 2018 vorgeschrieben. Das eCall-System funktioniert derzeit über leitungsvermittelnde 2G/3G-Mobilfunknetze. Mobilfunkbetreiber planen, zwischen 2025 und 2030 aus 2G/3G-Netzen auszusteigen. Die Notrufsysteme müssen daher dringend an die neuesten paketvermittelnden 4G/5G-Kommunikationsnetze angepasst werden.

¹ Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77).

3. Mit dieser delegierten Verordnung der Kommission wird Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/758 geändert, indem ein Verweis auf die neuen Fassungen der eCall-Normen und die neuen technischen Spezifikationen aufgenommen wird. Ferner werden Übergangsbestimmungen festgelegt, um sicherzustellen, dass die Fahrzeughersteller im Rahmen bestehender Typgenehmigungen neu hergestellte Fahrzeuge mit paketvermittelnden eCall-Systemen ausrüsten, um zu gewährleisten, dass das eCall-System in diesen Fahrzeugen nach der vollständigen Abschaltung der 2G/3G-Netze betriebsbereit ist.
4. Die Delegationen wurden am 26. Februar 2024 ersucht, etwaige Einwände in Bezug auf die delegierte Verordnung bis zum 13. März 2024 mitzuteilen. Während dieses Prüfungszeitraums hat keine Delegation einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen, dass er keine Einwände gegen die delegierte Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 7055/24 erhebt, und zu veranlassen, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/758 nach dem 15. April 2024 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.